

Positionspapier zur 43. Landesvertreter- versammlung am 30.11.2018

Im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des Hochschulgesetzes in RLP soll im Folgenden zum Thema „Promotionen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)“ Stellung genommen werden.

In allen Landeshochschulgesetzen ist ein grundsätzlicher Zugang zur Promotion für HAW Absolventinnen und -Absolventen vorgesehen. Insbesondere die Möglichkeit zur kooperativen Promotion ist mittlerweile in den Hochschulgesetzen aller Bundesländer implementiert. Allerdings können in der Praxis unterschiedliche Modelle der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und HAWs identifiziert werden (siehe [1]). Das aktuelle Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz vom 19.11.2010 nimmt wie folgt in relativ unverbindlicher Weise auf die kooperative Promotion Bezug:

- §25(4) In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen zu Prüfenden bestellt werden.
- §26(8) Promotionsordnungen sollen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss sowie über die Zulassung besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten.
- §34(5) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Fachhochschulen kooperative Promotionsverfahren durchführen. In diesem Fall kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Fachhochschule erfolgen. § 67 Abs. 3a Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Laut einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz (siehe [2]) für den Zeitraum 2012-2014 lag die Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von HAW-Absolventen/Absolventinnen deutschlandweit bei 1245 (von insgesamt 59 791 ohne Human- und Veterinärmedizin). Damit stieg der Anteil im Vergleich zu den Prüfungsjahren 2009-2011 um 33%. Die Gesamtanzahl abgeschlossener Promotionen in Rheinland-Pfalz belief sich von 2012-2014 auf 2281, davon waren 1.32% (d.h. absolut 30) Promotionen von HAW-Absolventen/Absolventinnen. Damit liegt Rheinland-Pfalz im Vergleich mit allen anderen Bundesländern auf einem der hinteren Plätze (Platz 12).

Das Modell der kooperativen Promotion leidet darunter, dass Universitätsprofessoren vielfach wenig motiviert sind, dafür zeitliche und ideelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das derzeitige Landeshochschulgesetz legt ihnen auch keinerlei Verpflichtung zur Kooperation auf. Die kooperative Promotion kann nur ernsthaft gefördert werden, wenn die Universitäten zur Mitwirkung verpflichtet werden und ihnen dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch sachlich begründet, dass die Betreuerinnen und Betreuer der Fachhochschulen als primäre Träger der wissenschaftlichen Verantwortung gleichberechtigt im Begutachtungsverfahren und in der Prüfung berücksichtigt werden. Das Promotionsverfahren muss durch diese und ggf. weitere Regelungen institutionell abgesichert werden. Die Diskrepanz in den Zustimmungsraten zum Thema „kooperative Promotion“ zwischen Hochschulleitungen einerseits und Fakultäten und Fachbereichen andererseits (vgl. [2] Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2017 der HRK) zeigt, dass es nicht ausreicht, diese Regelungen auf Hochschulebene (z.B. in der Grundordnung) zu verankern: Sie müssen Eingang in die Promotionsordnungen der nächst-tieferen Ebene finden.

Eng verbunden mit der institutionellen Absicherung ist die Forderung nach gemeinsamen Graduiertenkollegs von Universitäten und HAW, wie sie in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein) schon eingerichtet sind. In Rheinland-Pfalz sind sie derzeit nur an Universitäten vorgesehen.

Das Hochschulgesetz sollte auch die Kooptation von in der Forschung ausgewiesenen Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen in Fachbereichen/Fakultäten der Universitäten vorsehen. Kooptierte Mitglieder der Universität bekommen damit einen unkomplizierten Weg zur Promotion ihrer Doktoranden.

Um verbesserte Voraussetzungen für die kooperative Promotion und um ein Anreizsystem für die Einbringung von Zeit und praktischer Expertise seitens HAW Professoren/innen im Rahmen von Promotionsverfahren zu schaffen, müssten wesentliche Änderungen im Hochschulgesetz von RLP vorgenommen werden. Ein zentraler Aspekt, der die Motivation und vor allem die Möglichkeit von HAW Professoren/innen eine kooperative Promotion zu begleiten bestimmt, ist das hohe Lehrdeputat. Mit dieser Lehrbelastung ist eine qualitativ ausreichende Betreuung von Promovierenden – selbst unter Einsatz von vorlesungsfreien und ähnlichen frei planbaren Zeiten - für Professoren/innen an HAWs schwer umsetzbar. Mindestens eine Angleichung des Lehrdeputats an das von Universitätsprofessoren mit vergleichbaren Aufgaben oder eine Einrichtung von für den Zeitraum der Betreuung befristeten Forschungsprofessuren mit einem ermäßigten Lehrdeputat wären als Ausgleich für den zu leistenden Arbeits- und Forschungsaufwand angemessen/fair. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Landes zur Verbesserung der Forschungsausstattung und Infrastruktur (technische und räumliche Ausstattung, Labore, Bibliotheken, Aufbau eines Mittelsbaus zur unterstützenden Betreuung, Fortbildungen,...) und eine Unterstützung zum Aufbau von Netzwerken von kooperationsinteressierten Professoren/innen wären notwendig. In letzter Konsequenz müssten Möglichkeiten eines Angebots zur besseren Besoldung (z. B. die Erreichung einer W3 Besoldungsstufe) für leistungsstarke HAW Professoren folgen.

Im aktuellen Hochschulgesetz fehlt die Grundlage für solche erforderlichen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Betreuung von Promovierenden an HAWs.

Perspektivisch sehen wir die Entwicklung hin zu einer gezielten Verleihung des Promotionsrechts an Fachbereiche von HAWs. Gründe hierfür wurden bereits in unserer Stellungnahme zu den Empfehlungen „Hochschulzukunftsprogramm Rheinland-Pfalz“ genannt (siehe [4], Seite 6f, Ad 4).

Referenzen:

[1] Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hrsg.) (2018): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2018, EFI, Berlin. (https://www.e-fi.de/fileadmin/Gutachten_2018/EFI_Gutachten_2018.pdf)

[2] HRK (2017): Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2017, Berlin. (https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Stat-2017-01_Promotionen.pdf)

[3] Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft zur Reform der Promotionsverfahren. (<https://www.vhw-bund.de/DOCS/STELLUNGNAHMEN/Promotionsverfahren.pdf>)

[4] Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz im dbb zu den Empfehlungen „Hochschulzukunftsprogramm Rheinland-Pfalz“ (https://www.vhw-rlp.de/dokumente/VHW_RLP_Stellungnahme_Empfehlungen_Hochschulzukunftsprogramm.pdf)